
I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie §§ 12 und 14 BauNVO

I.1 Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von der Fahrbahnoberkante.

I.2 Nebenanlagen, Garagen und Carports (§ 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 6 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch mit Ausnahme von Einfriedungen nicht im Wurzelbereich (= Kronenbereich zuzüglich 1,5 m) des zum Erhalt festgesetzten Baumes.

I.3 Stellplätze und ihre Zuwegungen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und ihre Zuwegungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Wurzelbereich (= Kronenbereich zuzüglich 1,5 m) des zum Erhalt festgesetzten Baumes ist die Wurzelrichtlinie zu beachten (RAS LP 4).

I.4. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude gem. § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise über 50 m zulässig.

II. Festsetzungen zur Grünordnung gemäß § 9 BauGB und § 8 BNatSchG

II.1 Schutz der Gehölze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i.V.m. § 8 a Abs. 1 BNatSchG)

Der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Baum ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang des Gehölzes ist gem. Baumschutzsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) Ersatz im Plangebiet zu leisten.

III. Hinweis

Für den Plangeltungsbereich gelten die Festsetzungen der Baumschutzsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein).

Auf den Waldabstand gem. § 24 LWaldG wird verwiesen.

Aufgestellt: Pinneberg, 28.02.2017



dn.stadtplanung . GbR
Dorle Danne & Anne Nachtmann
Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
Tel.: 04101 852 15 72 . Fax.: 04101 852 15 73
buero@dn-stadtplanung.de
www.dn-stadtplanung.de